

# Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz

vom 31. März 2006\*

*Der Fachhochschulrat der Fachhochschule Zentralschweiz,*

gestützt auf Artikel 11 Unterabsatz e des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) vom 2. Juli 1999<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Die Aufnahme- und Prüfungsordnung regelt die Weiterbildungsangebote an den Teilschulen der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ), die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Weiterbildungsangebote und deren Abschluss sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen.

<sup>2</sup>Sofern keine andere Regelungen bestehen, gelten die Bestimmungen für das gesamte Weiterbildungsangebot.

<sup>3</sup>Die Teilschulen legen die Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme- und Prüfungsordnung in den Studienreglementen fest. Insbesondere enthalten diese Bestimmungen über die Zuständigkeitsordnung an der Teilschule, über die Struktur der Weiterbildungsangebote, die Studiendauer, die Module (Niveaus, Typen), die Anwendung des ECTS-Systems, das System der Leistungsbewertung, die Leistungsnachweise (Art, Form, Beurteilungskriterien, Bewertung, Hilfsmittel), die Studienleistungen, die Anrechnung von Studienleistungen, die FHZ-Module und die Abschlussarbeiten.

### Art. 2 Angebotsstruktur

<sup>1</sup>Die Weiterbildungsangebote werden an der FHZ wie folgt gegliedert:

- a. Master of Advanced Studies (MAS)-Programme,
- b. Diploma of Advanced Studies (DAS)-Programme,
- c. Certificate of Advanced Studies (CAS)-Programme und
- d. Weiterbildungskurse.

<sup>2</sup>Die Weiterbildungsangebote sind in der Regel berufsbegleitende Bildungsangebote.

### Art. 3 Anerkennung von Studienleistungen und ausländischen Abschlüssen

<sup>1</sup>Die Teilschulen regeln in den Studienreglementen die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an in- und ausländischen Hochschulen und ausländischer Abschlüsse unter Berücksichtigung nationalen und internationalen Rechts sowie die Anerkennung und Anrechnung von Modulen, die an anderen Teilschulen der FHZ besucht wurden.

---

\* G 2006 .....

<sup>1</sup> SRL. Nr. 520

**Art. 4** *ECTS-System*

<sup>1</sup>Das ECTS-System (European Credit Transfer System) dient der Leistungsbewertung, der Erfassung und Akkumulierung des an der FHZ erbrachten Studienaufwands sowie dem Transfer und der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden.

<sup>2</sup>Es muss bei den Weiterbildungskursen nicht angewendet werden.

**Art. 5** *Leistungsbewertungen*

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt

- a. mit den ECTS-Bewertungen
  - A       hervorragend
  - B       sehr gut
  - C       gut
  - D       befriedigend
  - E       ausreichend
  - FX      nicht bestanden (Nachbesserung erforderlich)
  - F       nicht bestanden

oder

- b. mit numerischen Noten

oder

- c. mit der Qualifikation "bestanden" oder "nicht bestanden".

**Art. 6** *Studienaufwand*

Der Studienaufwand gemäss ECTS wird wie folgt ausgewiesen:

- a. jeder Lern- und Bewertungseinheit wird eine Anzahl ECTS-Credits zugeordnet,
- b. ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden,
- c. jede und jeder Studierende erhält pro bestandene Lern- und Bewertungseinheit eine im Voraus festgelegte Anzahl ECTS-Credits gemäss den teilschulspezifischen Bestimmungen, wobei ECTS-Credits entweder vollständig oder gar nicht vergeben werden.

**II. Organe****Art. 7** *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt die Grobkonzepte neuer MAS-Programme.

**Art. 8** *Direktor FHZ*

Der Direktor der FHZ genehmigt neue MAS-Programme gestützt auf ein entsprechendes Detailkonzept sowie DAS-Programme gestützt auf ein entsprechendes Grob- und Detailkonzept.

**Art. 9** *Fachrat Weiterbildung*

Der Fachrat Weiterbildung setzt sich aus den Mitgliedern des Ressorts Weiterbildung der FHZ zusammen. Er

- a. evaluiert die Grob- und Detailkonzepte für MAS- und DAS-Programme
- b. kann teilschulübergreifende Weiterbildungsangebote initiieren und
- c. setzt Qualitätsstandards und unterstützt deren Umsetzung.

**Art. 10** *Rektorat*

<sup>1</sup>Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule trägt unter Vorbehalt anderer im Fachhochschulrecht geregelter Zuständigkeiten die abschliessende Verantwortung für die an der Hochschule angebotenen Weiterbildungen. Insbesondere

- a. regelt sie oder er die Planung und Durchführung der Weiterbildungsangebote,
- b. genehmigt sie oder er die Einführung neuer CAS-Programme und Weiterbildungskurse,
- c. genehmigt sie oder er Änderungen bestehender Weiterbildungsangebote,
- d. ist sie oder er verantwortlich für eine hoch stehende Qualität der Weiterbildungen, für die Festlegung des Anspruchsniveaus jeder Weiterbildung, für die Koordination der Module innerhalb einer Weiterbildung und die Koordination von teilschulübergreifenden Angeboten und
- e. erlässt sie oder er anfechtbare Verfügungen.

<sup>2</sup>Sie oder er beschliesst die Studienreglemente und legt die operationellen Zuständigkeiten innerhalb der Teilschule entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur fest.

**Art. 11** *Beurteilungsorgane*

Die Teilschulen können für die Beurteilung der Leistungsnachweise Expertinnen und Experten beiziehen und/oder Beurteilungskommissionen bilden.

**III. Weiterbildungsangebote****1. Allgemeines****Art. 12** *Module*

<sup>1</sup>Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lern- und Bewertungseinheit, die sich einem bestimmten thematischen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt und überprüft. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Für das Bestehen eines Moduls muss mindestens ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Credits auf der Basis blosser Unterrichtspräsenz ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Teilschulen können die Module in Kurse unterteilen sowie nach Niveau und/oder Typen gliedern. Insbesondere wird unterschieden zwischen

- a. Pflichtmodulen, die für den Abschluss einer Weiterbildung obligatorisch sind und
- b. Wahlmodulen, die frei wählbar sind.

Die Teilschulen können zudem Wahlpflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen, einführen.

<sup>3</sup>Die Teilschulen verfassen für jedes Modul eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über die Eintrittsvoraussetzungen, die zu erreichenden Kompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lehr- und Lernformen, die Modalitäten der Leistungsnachweise (Inhalt, Form und Anspruchsniveau) sowie die zugeordneten ECTS-Credits.

### **Art. 13**      *Studienleistungen*

Studienleistungen sind die während der Weiterbildung in verschiedenen Bereichen zu erbringenden Leistungen wie Arbeiten, Prüfungen, Unterrichtspräsenz, Praxisübungen, Publikationen und Projekte. Die Teilschulen können solche Leistungen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder zum Nachweis einer Leistung bezeichnen. Die Unterrichtspräsenz allein kann nicht als Nachweis einer Leistung gelten.

### **Art. 14**      *Leistungsnachweise*

<sup>1</sup>Die Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Weiterbildung.

<sup>2</sup>Die Teilschulen können insbesondere folgende Leistungsnachweise verlangen:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche (wissenschaftliche) Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen, Publikationen und Berichte,
- c. Vorträge, Präsentationen, künstlerische Vorträge oder Konzerte, gestalterisch-künstlerische Arbeiten.

<sup>3</sup>Studienleistungen können Bestandteile von Leistungsnachweisen sein.

<sup>4</sup>Bei informell erworbenen Kompetenzen und Berufserfahrungen, welche ECTS-Credits erhalten, muss der Kompetenzerwerb überprüft werden.

<sup>5</sup>Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der für das Modul zuständigen Studienleitung zulässig.

### **Art. 15**      *Vergabe von ECTS-Credits*

<sup>1</sup>Bei vollständigem und genügendem Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen werden die entsprechenden ECTS-Credits pro Modul vergeben.

<sup>2</sup>Bei nicht genügend erbrachten Studienleistungen können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistungen auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, müssen die gesamten Studienleistungen wiederholt werden.

<sup>3</sup>Sind die Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und eine Nachbesserung nicht möglich, können sie einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup>Studierende, deren Studienleistungen als nicht genügend beurteilt werden, können bei der zuständigen Studienleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen. Besteht Uneinigkeit bezüglich der Bewertung, können die Studierenden innert einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der ECTS-Bewertung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

### **Art. 16**      *Verhinderung und Abmeldung*

Wer zu einem Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht antreten oder ihn nicht vollenden kann, hat die für den Leistungsnachweis verantwortliche Person umgehend zu

informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen. Das Nähere regeln die Studienreglemente der Teilschulen.

#### **Art. 17** *Wiederholung von Studienleistungen und Modulen*

<sup>1</sup>Nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden. Es besteht weder ein Anspruch auf einen entsprechenden Unterricht noch ein Anspruch auf die unmittelbare Wiederholung einer Studienleistung. Die Studienreglemente regeln das Nähere.

<sup>2</sup>Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden, sofern sie weiter im Lernangebot sind.

<sup>3</sup>Ist ein Modul bestanden, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Ausserdem ist es nicht möglich, durch erneutes Absolvieren solcher Module eine bessere Bewertung zu erreichen.

## **2. Studien**

#### **Art. 18** *Studienangebot*

<sup>1</sup>MAS-, DAS- und CAS-Programme sind in Module gegliedert. Für jedes dieser Weiterbildungsangebote besteht ein Modulkatalog mit entsprechenden Modulbeschrieben.

<sup>2</sup>Weiterbildungskurse bestehen aus einzelnen Kurstagen. Sie sind in Form, Umfang und Ausgestaltung unterschiedlich. Das ECTS-System muss hierfür nicht angewendet werden. Die Zulassung ist relativ offen. Weiterbildungskurse der Teilschulen der FHZ werden als Weiterbildungsveranstaltungen öffentlich angeboten oder sie werden an eine Institution vermittelt. Eine Teilnahmebestätigung kann ausgestellt werden.

<sup>3</sup>Die Struktur der Weiterbildungsangebote ist in den Studienreglementen enthalten.

#### **Art. 19** *Zulassung*

<sup>1</sup>Die Aufnahme in ein MAS-Programm setzt einen Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

<sup>2</sup>Die Aufnahme in ein DAS- oder CAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation voraus.

<sup>3</sup>Die Studienreglemente regeln das Nähere.

#### **Art. 20** *MAS-Programm*

<sup>1</sup>Während eines MAS-Programms sind mindestens 60 ECTS-Credits zu erwerben, wobei 1 ECTS-Credit mit 30 Arbeitsstunden bewertet wird. Berufstätigkeit und/oder informell erworbene Kompetenzen können mit maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl mitberücksichtigt werden.

<sup>2</sup>Das MAS-Programm wird mit einer schriftlichen Masterarbeit abgeschlossen, wobei bei künstlerischen MAS-Programmen in den Studienreglementen andere adäquate Abschlussarbeiten definiert werden.

#### **Art. 21** *DAS-Programm*

Während eines DAS-Programms sind mindestens 30 ECTS-Credits zu erwerben, wobei 1 ECTS-Credit mit 30 Arbeitsstunden bewertet wird. Berufstätigkeit und/oder informell er-

worbene Kompetenzen können mit maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl mitberücksichtigt werden.

#### **Art. 22**      *CAS-Programm*

Während eines CAS-Programms sind mindestens 10 ECTS-Credits zu erwerben, wobei 1 ECTS-Credit mit 30 Arbeitsstunden bewertet wird. Berufstätigkeit und/oder informell erworbene Kompetenzen können mit maximal einem Sechstel der gesamten ECTS-Creditzahl mitberücksichtigt werden.

#### **Art. 23**      *Studienabschluss*

<sup>1</sup>Ein MAS-, DAS- oder CAS-Programm ist abgeschlossen, wenn die hierfür erforderlichen ECTS-Credits erworben worden sind.

<sup>2</sup>Beim MAS-Programm muss zusätzlich die Masterarbeit mit mindestens genügend bewertet worden sein.

#### **Art. 24**      *Urkunde und Urkundenzusatz*

<sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen eines MAS-, DAS- oder CAS-Programms erhalten

- a. eine Urkunde sowie
- b. einen Urkundenzusatz.

<sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen der übrigen Weiterbildungsangebote erhalten eine Kursbestätigung mit oder ohne Leistungsnachweis.

<sup>3</sup>Die Urkunde gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss.

<sup>4</sup>Der Urkundenzusatz ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses und enthält die für das Weiterbildungsprogramm anrechenbaren Module.

<sup>5</sup>Die MAS- und die DAS-Urkunden werden von der Direktorin oder vom Direktor der FHZ ausgestellt und von der Rektorin oder dem Rektor der zuständigen Teilschule der FHZ und gegebenenfalls weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mit unterzeichnet.

<sup>6</sup>Die CAS-Urkunden werden von der Rektorin oder vom Rektor der zuständigen Teilschule der FHZ ausgestellt und gegebenenfalls weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mit unterzeichnet.

#### **Art. 25**      *Titel*

Die verliehenen Titel lauten

- a. für ein eidgenössisch anerkanntes MAS-Programm der geschützte Titel
  - a.a. „Master of Advanced Studies Fachhochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: MAS FHZ) oder
  - b.b. „Executive Master of Business Administration Fachhochschule Zentralschweiz“ (Abkürzung: EMBA FHZ)
- b. für ein DAS-Programm
  - „Diploma of Advanced Studies Fachhochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: DAS FHZ)

c. für ein CAS-Programm

„Certificate of Advanced Studies Fachhochschule Zentralschweiz in [Bezeichnung der Richtung]“ (Abkürzung: CAS FHZ)

#### IV. Schlussbestimmungen

##### **Art. 26** *Unredlichkeiten*

<sup>1</sup>Die für das Erbringen der Studienleistungen und Leistungsnachweise vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

<sup>2</sup>Bei Betrug im Rahmen von Leistungsnachweisen, insbesondere bei Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel, bei unerlaubter Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, bei nicht selbständiger Erarbeitung der Masterarbeit, bei der Herstellung und Benutzung von Plagiaten oder der Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird der Leistungsnachweis für nicht bestanden und allenfalls ausgestellte Ausweise und Zeugnisse für ungültig erklärt. Verliehene Titel werden aberkannt, allfällige Urkunden eingezogen.

##### **Art. 27** *Rückzug der Anmeldung und Abbruch der Weiterbildung*

<sup>1</sup>Der Rückzug der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot und dessen vorzeitige Beendigung sind der zuständigen Studienleitung schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Wird die Anmeldung zum Weiterbildungsangebot nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zurückgezogen, ist eine Aufwandentschädigung zu entrichten.

<sup>3</sup>Wer eine Weiterbildung vorzeitig abbricht oder die Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Kursbeginn zurückzieht, hat die gesamten Kosten der Weiterbildung zu bezahlen.

<sup>4</sup>Das Studienreglement regelt das Nähere.

##### **Art. 28** *Verwaltungsbeschwerde*

<sup>1</sup>Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Aufnahme- und Prüfungsordnung kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

<sup>2</sup>Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

##### **Art. 29** *Übergangsbestimmungen*

<sup>1</sup>Die Bestimmungen über die Nachdiplomstudien, Nachdiplomkurse und andere Weiterbildungsangebote der Aufnahme- und Prüfungsordnungen der Teilschulen der FHZ<sup>2</sup> gelten in jedem Fall für alle Studierenden, welche die entsprechende Ausbildung bis und mit Wintersemester 2005 beginnen.

---

<sup>2</sup> SRL Nr. 525  
SRL Nr. 522  
SRL Nr. 526  
SRL Nr. 527  
SRL Nr. 528

<sup>2</sup>Die bestehenden Nachdiplomkurse können entsprechend den Bestimmungen der Aufnahme- und Prüfungsordnungen der Teilschulen der FHZ<sup>3</sup> bis Oktober 2007 neu gestartet werden.

<sup>3</sup>Die Rektorin oder der Rektor einer Teilschule kann die Umwandlung eines bisherigen Nachdiplomstudiengangs oder Nachdiplomkurses zu einem MAS- oder DAS-Programm beantragen. Eine Umwandlung bedarf der Genehmigung durch den Direktor der FHZ. Die Umwandlung eines Nachdiplomkurses zu einem CAS-Programm liegt in der Kompetenz der Rektorin oder des Rektors.

**Art. 30**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Bestimmungen über die Nachdiplomstudien und andere Weiterbildungsangebote der Aufnahme- und Prüfungsordnungen der Teilschulen der FHZ<sup>4</sup> werden unter Vorbehalt von Art. 29 Abs. 1 aufgehoben. Die Bestimmungen über die Nachdiplomkurse bleiben in Kraft.

**Art. 31**      *Inkrafttreten*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 31. März 2006

Im Namen des Fachhochschulrates  
Der Präsident: Dr. Andreas Lauterburg  
Der Sekretär: lic. phil. Joseph Baumann

---

<sup>3</sup> SRL Nr. 525  
SRL Nr. 522  
SRL Nr. 526  
SRL Nr. 527  
SRL Nr. 528

<sup>4</sup> SRL Nr. 525  
SRL Nr. 522  
SRL Nr. 526  
SRL Nr. 527  
SRL Nr. 528